

# EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



## Votum des Leitenden Geistlichen Amtes

---

Zum "Gesetz zur Beendigung  
der Diskriminierung  
gleichgeschlechtlicher  
Gemeinschaften"  
(Lebenspartnerschaftsgesetz)  
und  
zur Frage der gottesdienstlichen  
Begleitung gleichgeschlechtlicher  
Lebensgemeinschaften

### Zur Entstehung

In den Jahren 1993 bis 1996 hat die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau einen ausführlichen Konsultationsprozess zur Frage „Homosexualität und kirchliches Handeln“ durchgeführt.

In diesem Zusammenhang wurde auch über die Möglichkeit einer Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften nachgedacht. Äußerungen aus Gemeinden waren und sind in dieser Frage kontrovers.

Das Leitende Geistliche Amt (LGA) der EKHN würdigt mit seinem bereits am 5. April einstimmig beschlossenen und nun vorgelegten Wort die Ergebnisse des innerkirchlichen Konsultationsprozesses und die rechtlichen Änderungen durch das seit 1. August 2001 in Kraft getretene "Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften".

Das Theologische Leitungsgremium der EKHN betont darin die besondere Stellung von Ehe und Familie. Gleichzeitig bezieht es Position in der Frage der gottesdienstlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften.

# Ehe und Familie als schützenswerte Grundformen des Zusammenlebens

## I. Das LGA zum Lebenspartnerschaftsgesetz

1. Aus der Sicht des christlichen Glaubens sind Ehe und Familie bewährte und deshalb schützenswerte Grundformen des Zusammenlebens von Menschen. Für diese Grundformen gibt es Kriterien, die sich in der abendländisch-christlichen Tradition als tragfähige Grundlagen dieser Lebensform herausgebildet haben. Dazu gehören:
  - a. Freiwilligkeit
  - b. Ganzheitlichkeit
  - c. Verbindlichkeit (auch im rechtlichen Sinn)
  - d. Angelegtsein auf Dauer
  - e. Partnerschaftlichkeit
  - f. Gemeinsame Daseinsvorsorge
  - g. Generativität als Offenheit für die Geburt von Kindern (biologische Generativität) - Angebot eines Lebensraumes zum Aufwachsen von Kindern (soziale Generativität) einschließlich ihrer religiösen Erziehung
2. Unsere Gesellschaft ist auf Dauer nur lebensfähig, wenn in ihr Beziehungen möglich sind, in denen Kinder geboren werden und aufwachsen und die Bedrohungen des Daseins gemeinsam gemeistert werden können. Das Grundgesetz spricht diese Aufgabe vorrangig Ehe und Familie zu und stellt sie deswegen unter den "besonderen Schutz des Staates" (Art. 6). Die hiermit einhergehende Privilegierung von Ehe und Familie durch viele Gesetze hat den Zweck, die bewährten Lebensformen Ehe und Familie und damit auch die generative und soziale Strukturgrundlage von Staat und Gesellschaft zu sichern.
3. Die klassische Familie aus Vater, Mutter und Kind(ern) ist jedoch nicht die einzige Lebensform, die heute praktiziert wird. Die Wirklichkeit unserer Gesellschaft zeigt, dass es neben der bewährten und zugleich immer wieder vom Scheitern bedrohten Lebensform "Ehe und Familie" auch andere Lebensformen gibt, in denen Menschen in Liebe, Partnerschaftlichkeit und gegenseitiger Verantwortung miteinander leben. Eine dieser möglichen Lebensformen ist die einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft.
4. Trotz unterschiedlicher Einschätzung des biblischen Befunds zum Thema Homosexualität und der neueren humanwissenschaftlichen Erkenntnisse zu diesem Thema besteht in der Kirche ein Konsens darüber, die Tradition der zum Teil aggressiven und mit strafrechtlichen Sanktionen verbundenen Diskriminierung gleichgeschlechtlich liebender Menschen zu beenden und an ihre Stelle eine angemessene Würdigung dieser Lebensform zu setzen.
5. Deshalb sehen wir vom Liebesgebot als dem Inbegriff des Willens Gottes her, dass die Aufgabe der ethischen Gestaltung auch einer homosexuellen Beziehung bejaht wird. Die Kriterien für eine ethisch verantwortete gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft sind mit einer Ausnahme (nämlich der Funktion von Ehe und Familie als Lebensraum für die Geburt und Erziehung von gemeinsamen leiblichen Kindern) dieselben, die für die Ehe und Familie gelten. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, die unter diesen Kriterien geführt werden und dem Ziel der gemeinsamen Daseinsbewältigung bis hin zur gegenseitigen Hilfe im Alter dienen, sollten vom Gesetzgeber in ihrer Wahrnehmung der wechselseitigen Verantwortung gestärkt werden.

## Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare beenden

6. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften sind in genau dem anzuerkennen, was sie sind: Individuelle Beziehungen aus Liebe, für die im Falle der gegenseitigen Verpflichtung auch rechtliche Formen der Absicherung zu entwickeln sind. Dies ist durch die Um- und Neugestaltung von einfachen Gesetzen zu erreichen.

7. Der Staat hat darüber hinaus die Aufgabe, für alle Lebensformen, in denen Kinder aufwachsen, durch entsprechende Gesetze und Fördermaßnahmen kinder-freundliche Bedingungen zu schaffen und damit seine eigenen biologischen und sozialen Grundstrukturen zu sichern. Kinder dürfen in unserer Gesellschaft kein Armutsrisiko sein, unabhängig von der Lebensform der Erziehenden.

### II. Im LGA besteht Konsens über folgende Punkte

1. Die Diskriminierung gleichgeschlechtlich liebender Menschen ist zu beenden.
2. Vom Liebesgebot als Inbegriff des Willens Gottes her stehen auch gleichgeschlechtlich lebende Paare - wie alle anderen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften - vor der Aufgabe der ethisch verantworteten Gestaltung ihrer Beziehung.
3. Für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften gelten hinsichtlich des ethisch verantworteten Zusammenlebens die gleichen Kriterien, die sich in der biblisch-christlichen Tradition für das auf Dauer angelegte Zusammenleben von Mann und Frau als tragfähig herausgebildet haben:
  - Freiwilligkeit
  - Ganzheitlichkeit
  - Verbindlichkeit
  - Partnerschaftlichkeit
  - Angelegtsein auf Dauer und gemeinsame Daseinsvorsorge  
eventuell auch für Kinder.
4. Auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften haben soweit Kinder in ihnen leben unter anderem die Aufgabe der ethischen Gestaltung des gemeinsamen Lebensraumes und der religiösen Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder.

## Dem Wunsch nach gottesdienstlicher Begleitung kann entsprochen werden.

---

### III. Folgerungen für die gottesdienstliche Begleitung

1. Weil Menschen wissen, dass das Gelingen ihrer Partnerschaft nicht allein in ihrer Hand liegt, fragen sie in ihrer besonderen Lebenssituation nach Gottes Wort. Dies geschieht in der Regel durch einen Gottesdienst anlässlich einer Trauung, kann aber auch als gottesdienstliche Begleitung anlässlich einer Segnung erfolgen.
2. Im Gottesdienst anlässlich einer Trauung wird nach evangelischer Erkenntnis die standesamtliche Eheschließung weder wiederholt noch sakramental vollendet. Wie die Ehe ist auch die Rechtsgestalt gleichgeschlechtlicher Partnerschaft ein „weltlich Ding“. Sie darf durch einen erbetenen Gottesdienst nicht sakramentalisiert werden. Ebenfalls darf die liturgische Feier zu keinem Zweck instrumentalisiert werden.
3. Unter diesen Voraussetzungen kann dem Wunsch in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft lebender Menschen nach gottesdienstlicher Begleitung entsprochen werden. Diese geschieht als Antwort auf das verbindliche und öffentliche Treueversprechen. (Nachweis des staatlich anerkannten Status)
4. Der Gottesdienst ist so zu gestalten, daß eine Verwechslung des liturgischen Geschehens mit dem einer kirchlichen Trauung nicht möglich ist. Das LGA wird zur Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren eine liturgische Ordnung vorlegen.
5. Der zuständige Kirchenvorstand ist in die Beratungen einzubeziehen.